

Beratungsstunden PD

Wie sind die 23. und 24. Stunde im neuen Dienstrecht (pd) zu verwenden?

Quellen: § 8, Abs. 3f LVG (inkl. Anlage zu § 8)

Das Gesetz zählt die Einsatzmöglichkeiten für diese zwei Wochenstunden auf:

 **Je eine Stunde können derzeit durch die Erledigung von nachfolgenden Aufgaben erbracht werden.**

- Klassenführung
- Verwaltung von Lehrmittelsammlungen (siehe Anlage 5 zum Gehaltsgesetz)
- Schulentwicklungsarbeit im Sinne von SQA
- Fachkoordination an Neuen Musik- und Sportmittelschulen: max.1 Koordinator/in pro Schwerpunkt
- Koordination an Neuen Mittelschulen (§ 59b Abs. 1aZ2 GehG): max. 3 Koordinator/innen pro Schulstandort

 **Oder eine oder zwei Wochenstunden (d.h. 36 oder 72 Jahresstunden) sind im Rahmen der qualifizierten Beratungstätigkeit zu leisten.**

Darunter versteht der Gesetzgeber für den Pflichtschulbereich:

- Beratung von Schüler/innen (im Sinne von Tutoring in Lern- und sozialen Fragen)

oder

vertiefende Beratung von Erziehungsberechtigten (§ 61(1) SchUG) im Sinne der Förderung der Schulgemeinschaft und der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule

Diese Sprechstunde ist als Angebot den SchülerInnen und Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.